

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

12.12.2018

Rundschreiben 06/2018

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO.DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung

§ 27c erhält die folgende Fassung:

„(1) Auszubildende sowie Mitarbeitende der EG 1 bis 8 mit Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die bis einschließlich 31.12.2018 geschlossen wurden, erhalten bei einem im Kalenderjahr insgesamt entrichteten sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 600,-€ für das jeweilige Kalenderjahr einen Dienstgeberzuschuss von 240,-€. Der Dienstgeberzuschuss beträgt bei sonst gleichen Voraussetzungen bei Mitarbeitenden der EG 9 bis 13 sowie A 1 bis A 3 120,-€. Der Dienstgeberzuschuss wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres als Zuschuss auf das monatliche

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Bruttoentgelt gezahlt. Bei unterjährig beginnenden oder endenden Entgeltumwandlungen wird der Zuschuss anteilig bezogen auf die in Satz 1 genannte Mindestsumme i. H. v. 600,- € geleisteten Zahlungen mit der Gehaltsabrechnung, in der letztmalig eine Entgeltumwandlung wirksam wird, spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

(1a) Alternativ zu Abs. 1 kann der Dienstgeberzuschuss auch anteilig als monatlicher Zuschuss gewährt werden.

(2) Mitarbeitende, die aufgrund einer Entgeltumwandlungsvereinbarung, die bis zum 31.12.2004 geschlossen wurde, einmal im Kalenderjahr einen sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 250,- € leisten, erhalten im jeweiligen Kalenderjahr einen Dienstgeberzuschuss in Höhe von 20 Prozent des Umwandlungsbetrages, maximal bis zu einer Obergrenze gem. Abs. 1.

(3) Der Dienstgeberzuschuss kann nur entweder nach Abs. 1 oder Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Beträge, die aufgrund § 27a geleistet werden, werden nicht bezuschusst.

(4) Auszubildenden und Mitarbeitenden wird auf ihren Antrag hin der Zuschuss zur Entgeltumwandlung nicht nach den Abs. 1 bis 3, sondern nach den Vorgaben des Absatzes 6 gewährt.

(5) Auszubildende sowie Mitarbeitende mit Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, erhalten für Entgeltumwandlungen einen Dienstgeberzuschuss ausschließlich nach den Vorgaben des Absatzes 6.

(6) Voraussetzung des Dienstgeberzuschusses ist, dass der Dienstgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der Dienstgeberzuschuss beträgt für die ersten aus dem Bruttogehalt umgewandelten (bis zu) 800 € einen Zuschuss von 30 Prozent des Umwandlungsbetrages. Über diesen Betrag hinausgehende Umwandlungsbeträge werden in Höhe der gesetzlichen Regelung (§ 1a Abs. 1a BetrAVG) bezuschusst.

Der Dienstgeberzuschuss wird spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weitergeleitet. Bei unterjährig endenden Entgeltumwandlungen wird der Zuschuss mit der Gehaltsabrechnung, in der letztmalig eine Entgeltumwandlung wirksam wird, spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

2. Anlage TR

Die AK hat für die Evangelisches Johannesstift Proclusio gGmbH folgende trägerspezifische Regelung beschlossen, die als Anlage TR (Evangelisches Johannesstift Proclusio gGmbH) in die AVR.DWBO wie folgt aufgenommen wird:

- „1. Für den Geschäftsbereich Hotelbetrieb der Evangelisches Johannesstift Proclusio gGmbH gelten die AVR.DWBO ab dem 01.01.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Als trügerspezifische Regelung der AVR gelten die AVR.DWBO ab dem 1.1.2019 für sechs Jahre jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgend benannten Regelungen.

2. Anstelle der nachfolgenden Regelungen der AVR.DWBO

- a) Die Eingruppierungssystematik der §§

- 12 (Eingruppierung) und
- 13 (Eingruppierung bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit)

sowie der Anlage 1 (Eingruppierungskatalog) der AVR.DWBO

gelten als trügerspezifische Regelung § 2 Entgelttarifvertrag (Entgeltgruppen) i.V.m. §§ 6 bis 8 des Rahmentarifvertrages.

- b) Die Entgeltsystematik der §§

- 14 (Bestandteile des Entgeltes),
- 15 (Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- 17 (Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote),
- 20 (Wechselschicht- und Schichtzulage)
- 20a (Zeitzuschläge, Überstundenentgelt),

sowie der Anlagen

- 2 (Entgelttabellen)
- 9 (Tabellen der Zeitzuschläge)
- 10/II § 2 (Ausbildungsentgelte),
- 10a II (Ausbildungsentgelttabellen)
- 14 (Jahressonderzahlung) und
- 17 (Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage)

gelten als trägerspezifische Regelung die nachfolgenden Regelungen der zwischen dem Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V. (DEHOGA Berlin) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätte, Landesbezirk Ost geschlossenen Normen des

- a) Manteltarifvertrages 2019 für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin vom 09.05.2018 (folgend „Manteltarifvertrag“),
- b) Entgelttarifvertrages 2017/2019 für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin vom 24.05.2017 (folgend „Entgelttarifvertrag“), sowie des
- c) Rahmentarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin vom 18.01.2010 (folgend „Rahmentarifvertrag“)

in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- § 6 (Mehrarbeitszuschlag) Manteltarifvertrag mit der Maßgabe, dass Mehrarbeit abweichend von § 6 UA. 1 Manteltarifvertrag als die Zeit definiert ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 9 AVR.DWBO hinausgeht,
- § 10 (Sonntagsarbeit) Manteltarifvertrag,
- § 11 (Feiertage) Manteltarifvertrag,
- § 12 (Ausgleich für Nachtarbeit) Manteltarifvertrag,
- § 13 Nr. 1, 2 sowie 5 (Grundsätze der Einkommensermittlung) Manteltarifvertrag,
- § 14 Nr. 1 und 2 (Entgeltzahlung) Manteltarifvertrag,
- § 21 (Urlaubsentgelt) Manteltarifvertrag,
- § 22 (Urlaubsgeld) Manteltarifvertrag,
- § 23 (Jahressonderzahlung) Manteltarifvertrag,
- § 3 (Entgelttabellen) Entgelttarifvertrag und
- § 4 (Ausbildungsvergütungen) Entgelttarifvertrag

Sollten die o.g. Tarifverträge nicht fortgeführt werden, treten an deren Stelle die räumlich, fachlich und persönlich anwendbaren Nachfolgetarifverträge.

3. Die trägerspezifische Regelung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Geschäftsbereich Hotelbetrieb der Evangelisches Johannesstift Proclusio gGmbH im Beschlusszeitraum weiterhin als Inklusionsbetrieb fortgeführt wird.
4. Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt zusätzlich zu den Ziffern 1 bis 3, nach Ablauf des Jahres 2021 erneut zu erörtern, ob anstelle des § 23 Manteltarifvertrag (Jahressonderzahlung) die Anlage 14 AVR.DWBO angewendet werden kann.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019


3. Anlage Johanniter

Die AK.DWBO beschließt, dass die Arbeitsvertragsrichtlinien der Johanniter (AVR-J) mit Wirkung zum 01.01.2019 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung als „Anlage Johanniter“ in die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen werden. Die Übernahme erfolgt mit der Maßgabe, dass in der „Anlage Johanniter“ enthaltene Normverweise sich nur auf solche der Anlage Johanniter selbst beziehen (Bsp. Anlage X zur Anlage Johanniter), es sei denn, die Verweise benennen andere Normtexte explizit.

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

II. Erläuterungen

Die Erläuterungen bleiben einem gesonderten Rundschreiben vorbehalten.



Barbara Eschen
Vorstand DWBO